

Gewässerordnung ASV Burgsteinfurt 1946 e.V.

Partnerschaftliches Miteinander, unabhängig von der Art der Fischerei, die jeder individuell für sich präferiert, steht in unserem Fischereiverein über allem.

Es ist ferner selbstverständlich, waidgerecht zu fischen und dabei Flora und Fauna schonend zu behandeln.

Auch gegenüber den Mitgliedern des Segelsportvereins, die als Mitpächter viele gleiche Interessen vertreten, ist partnerschaftliches Verhalten selbstverständlich.

Unsere Fischereiaufseher und die Mitglieder des Vorstands überwachen, dass die gesetzlichen Vorschriften im Angelsport sowie diese ergänzenden Vereinbarungen beherzigt und eingehalten werden.

Verstöße können zum Vereinsausschluss führen!

Rechtliche Voraussetzungen

Der gültige Bundesfischereischein (Jahres- oder Fünfjahresfischereischein) und die Fischereierlaubnis sind am Wasser mitzuführen.

Entnommene Fische sind sofort in die Fangstatistik einzutragen!

Jugendliche Mitglieder, die einen Jugendfischereischein besitzen, dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Mitglieds mit gültigen Papieren angeln.

Fangmeldung

Die Fangmeldung ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim Kassierer oder Gewässerwart abzugeben, auch wenn keine Fänge entnommen wurden.

Die Fangmeldungen können nach jedem Ansitz über die Homepage des ASV Burgsteinfurt (<https://www.asv-burgsteinfurt.de/fangmeldung/>) getätigt werden.

Sollte jemand keine Möglichkeit besitzen, die Fangmeldung online zu bearbeiten, kann eine Fangmeldung in Papierform über den Vorstand bezogen werden.

Fischereiaufsicht / Kontrollorgane

Jedem Vereinsmitglied, insbesondere jedoch den Gewässerwarten, Vorstandsmitgliedern, Fischereiaufsehern und Polizeiorganen, sind auf Verlangen die vorgenannten Papiere sowie der Inhalt der mitgeführten Behältnisse und des PKWs vorzuzeigen.

Sofern eine der genannten Überprüfungen verweigert werden sollte, sind die Polizei und ein Vorstandsmitglied in Kenntnis zu setzen.

Vereinsmitglieder müssen in diesem Fall mit Konsequenzen rechnen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Gewässer eigenverantwortlich zu beaufsichtigen, um dadurch mögliche Verunreinigungen und unbefugte Fischerei zu verhindern.

Der Verdacht eines gesetzlichen oder vereinsrechtlichen Verstoßes ist ebenfalls sofort einem Vorstandsmitglied zu melden.

Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzungen

Die gesetzlichen und – sofern abweichend – vom Verein festgesetzten Schonzeiten und Mindestmaße sind genau zu beachten.

Untermaßige Fische sind sofort schonend in das Wasser zurückzusetzen, notfalls ist das Vorfach abzuschneiden.

„Verangelte“, untermaßige Fische sind sofort fisch- und waidgerecht zu betäuben, zu töten und anschließend zu vergraben.

Das entsprechende Zubehör ist dazu stets mitzuführen.

Eine Mitnahme ist untersagt.

Von „verangelten“ Fischen wird gesprochen, wenn ein Fisch trotz schonender Behandlung keine Überlebenschancen hat.

Kranke Fische oder solche, die den Verdacht einer Fischkrankheit erwecken, sind ebenfalls dem Gewässer zu entnehmen und nach fisch- und waidgerechter Betäubung und Tötung verpackt dem Gewässerwart zu übergeben, damit der Fisch untersucht werden kann.

Mindestmaße

Für die Vereinsgewässer gelten folgende Mindestmaße:

- Aal: 50 cm
- Aland: 25 cm
- Bachforelle: 25 cm
- Barsch: 20 cm
- Brassen: 25 cm
- Hecht: 60 cm bis max. 90 cm
- Karpfen: 35 cm
- Regenbogenforelle: 25 cm
- Schleie: 28 cm
- Seeforelle: 50 cm
- Stör: ganzjährig geschont
- Wels: muss entnommen werden
- Zander: 55 cm

Schonzeiten

Vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 01. März des Folgejahres (jeweils einschließlich)
in allen Fließgewässern:

- Aal

Vom 20. Oktober eines Jahres bis zum 15. März des Folgejahres (jeweils einschließlich)
in allen Gewässern:

- Lachse
- Meerforellen
- Seeforellen
- Bachforellen
- Bachsaiblinge

Vom 20. Oktober eines Jahres bis zum 15. März des Folgejahres (jeweils einschließlich)
zusätzlich in Fließgewässern:

- Regenbogenforellen
- Bachforellen

Vom 15. Februar bis zum 30. April (jeweils einschließlich):

- Hecht

Vom 01. März bis zum 30. April (jeweils einschließlich):

- Äschen
- Nasen

Vom 01. April bis zum 31. Mai (jeweils einschließlich):

- Zander

Vom 15. Mai bis zum 15. Juni (jeweils einschließlich):

- Barben

Fangbegrenzungen

Die Entnahmeregelung gilt übergreifend für alle Vereinsgewässer, unabhängig davon, aus welchem Gewässer der Fang entnommen wurde.

Tagesentnahme

- 3 Stück Forellen
- 2 Stück Karpfen
- 2 Stück Schleien
- 2 Stück Zander
- 2 Stück Hecht
- 2 Stück Aal

Jahresentnahme

- 30 Stück Forellen
- 10 Stück Karpfen
- 5 Stück Schleien
- 7 Stück Zander
- 4 Stück Hecht
- 10 Stück Aal

Die Fangbegrenzungen gelten an allen Gewässern kombiniert.

Fischverkäufe sowie der Tausch gegen Sachwerte sind nicht gestattet!

Boote

Eigene Schlauchboote und Bellyboote ohne Motorisierung sind nur auf dem Seller See und dem Tütenbrinksee zulässig, sofern sie als Angelboote eingesetzt werden.

Wird ein Vereinsboot genutzt, ist dieses unbedingt an die ausgewiesenen Anlegestellen zurückzubringen.

Die Boote sind sauber zu hinterlassen, auch wenn diese nicht sauber vorgefunden wurden.

Beim Verlassen der Boote ist darauf zu achten, dass der Lenzhahn geöffnet wird.

Boote dürfen nur von Erwachsenen benutzt werden; Minderjährige müssen in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitglieds sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern mitführen.

Die Benutzung der Boote geschieht stets auf eigene Gefahr; der ASV Burgsteinfurt 1946 e.V. ist von der Haftung ausgeschlossen.

Der Vorstand rät dazu, bei Benutzung der Boote eine Schöpfkelle mitzuführen.

Bei Benutzung der Boote (vereinseigene und private) ist jeder auf dem Boot zum Tragen einer Schwimmweste verpflichtet.

Die Nutzung ferngesteuerter (Futter-)Boote ist erlaubt.

Angelplätze

Müll ist selbst zu entsorgen, die Mülltonnen an den Seen sind nicht für den selbst produzierten Müll.

Der Angelplatz ist stets sauber zu halten und nach dem Angeln sauber zu hinterlassen, auch fremder Müll ist mitzunehmen.

Die Ruten müssen beaufsichtigt sein, es dürfen Hilfsmittel wie Bissanzeiger verwendet werden.

Eine längerfristige Entfernung von den eigenen Ruten über 50 m ist nicht gestattet.

Die Insel im Seller See darf ganzjährig betreten werden.

Sollte ein Aufenthalt von über 24 Stunden auf der Insel geplant sein, so ist die Überfahrt nur mit einem privaten Boot und nicht mit einem Vereinsboot erlaubt.

Angelschirme und Angelzelte sind so aufzustellen, dass die Gehwege für andere Angler samt Gerät begehbar bleiben.

Sonstiges

Die eingebrachte Futtermenge ist im sinnvollen Rahmen zu halten.

Vor dem Hintergrund des hohen Nährstoffgehaltes, der mit dem Futter in die Gewässer eingebracht wird, gilt als Maximum 1 kg Futter pro Ansitz.

Vorfüttern von Angelplätzen ist generell untersagt.

Offenes Feuer mit direktem Kontakt zum Boden, auch unter Nutzung von Feuerschalen, ist nicht gestattet.

Grillen im Kohlegrill ist nur bis maximal Waldbrandgefahrenstufe 2 gestattet; Kohlereste und Asche sind mitzunehmen.

Tauchen und Baden ist an allen Gewässern verboten.

Während der Hechtschonzeit (15.02. bis einschließlich 30.04.) gelten zusätzlich folgende Regeln:

- Es ist verboten, am Seller See, dem Tiggelsee und der Aa oberhalb der Niedermühle mit Kunstködern auf Raubfische zu angeln.
- Es ist verboten, an der Aa unterhalb der Niedermühle und dem Kieferngrundsee mit Kunstködern über 7,5 cm zu angeln.
- Es ist verboten, mit Köderfisch und/oder Fischstücken zu angeln.

Der Vorstand des ASV Burgsteinfurt 1949 e.V.
Stand 01.01.2024